

Prüfungsordnung

der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Durchführung der Prüfungen im Ausbildungsberuf "Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte"

Vom 25.03.2013

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 12.09.2012 und des Kammervorstandes vom 26.09.2012 erlässt die Landesapothekerkammer Brandenburg als zuständige Stelle die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf "Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte" (PKA), die durch Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg – 22 – 6408/3+2 vom 11. März 2013 genehmigt worden ist.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 - Prüfungsausschüsse -

- § 1 Errichtung
- § 2 Zusammensetzung und Berufung
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Abschnitt 2 - Vorbereitung der Prüfung -

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 10 Zulassung zur Prüfung
- § 11 Entscheidung über die Zulassung
- § 12 Regelungen für Behinderte

Abschnitt 3 - Durchführung der Prüfung -

- § 13 Prüfungsgegenstand
- § 14 Gliederung der Abschlussprüfung
- § 15 Prüfungsaufgaben
- § 16 Nichtöffentlichkeit
- § 17 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 18 Ausweispflicht und Belehrung
- § 19 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 20 Rücktritt, Nichtteilnahme

Abschnitt 4 - Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses -

- § 21 Bewertungsschlüssel
- § 22 Bewertungsverfahren
- § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses
- § 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 25 Prüfungszeugnis
- § 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Abschnitt 5 - Wiederholungsprüfung -

- § 27 Wiederholungsprüfung

Abschnitt 6 - Zwischenprüfung -

- § 28 Zwischenprüfung
- § 29 Prüfungsgegenstand
- § 30 Durchführung
- § 31 Anmeldung
- § 32 Niederschrift
- § 33 Prüfungsbescheinigung

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen -

- § 34 Rechtsmittelbelehrung
- § 35 Prüfungsunterlagen
- § 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

Erster Abschnitt Prüfungsausschüsse

§ 1 Errichtung

Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung errichtet die Landesapothekerkammer Brandenburg Prüfungsausschüsse in der jeweils erforderlichen Anzahl.

§ 2 Zusammensetzung und Berufung

(1) Ein Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder an:

Ein Apotheker oder eine Apothekerin als Beauftragte/r der Arbeitgeber, ein angestellter Apotheker oder eine angestellte Apothekerin oder ein Pharmazieingenieur oder eine Pharmazieingenieurin oder ein Pharmazeutisch-technischer Assistent oder eine Pharmazeutisch-technische Assistentin oder ein Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter oder eine Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte als Beauftragte/r der Arbeitnehmer sowie eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder sind Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesapothekerkammer Brandenburg für mindestens drei Jahre, längstens fünf Jahre berufen.

(4) Die Beauftragen der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bereich der Landesapothekerkammer Brandenburg bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen.

(5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen.

(6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Landesapothekerkammer Brandenburg gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Landesapothekerkammer Brandenburg insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

(7) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnisse ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Stelle gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesapothekerkammer Brandenburg mit Genehmigung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz festgesetzt wird.

(9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

(1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüfungsbewerber und -bewerberinnen nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind:

1. Verlobte,
2. Ehegatten,
3. eingetragene Lebenspartner,
4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
5. Geschwister,
6. Kinder der Geschwister,
7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
8. Geschwister der Eltern,
9. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis in häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummer 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr bestehen;
2. in den Fällen der Nummer 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen sind;
3. im Falle der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

(2) Mitwirken sollen ebenfalls nicht Ausbilder und Ausbilderinnen des Prüflings, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern.

(3) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der Landesapothekerkammer Brandenburg mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Landesapothekerkammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.

(4) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfungsteilnehmer das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der Landesapothekerkammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Wenn in den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Landesapothekerkammer Brandenburg die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

§ 4

Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend führt. Der oder die Vorsitzende und das stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 5

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der Landesapothekerkammer Brandenburg. Einladungen, (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geregelt.

(2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der Landesapothekerkammer Brandenburg mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.

(3) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 24 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6

Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und sonstige mit der Prüfung befasste Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Abschnitt 2

Vorbereitung der Prüfung

§ 7

Prüfungstermine

(1) Die Landesapothekerkammer Brandenburg bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maßgebende Termine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Sie sind so zu bestimmen, dass die Abschlussprüfung im Regelfall bis zur Beendigung der Berufsausbildung abgelegt werden kann.

(2) Die Landesapothekerkammer Brandenburg gibt diese Termine einschließlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise, mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist, öffentlich bekannt. Wird die Anmeldefrist verschuldet überschritten, besteht kein Anspruch zum Ablegen der Prüfung zu dem beantragten Termin. Für die Ablegung der Prüfung zum nächst möglichen Termin ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen,

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. wer an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der oder die Auszubildende noch deren gesetzliche Vertreter zu vertreten haben.

§ 9

Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der oder die Auszubildende kann nach Anhörung des oder der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine oder ihre Leistungen dies rechtfertigen. Die Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der Ausbildungszeit ist gerechtfertigt, wenn die Leistungen des oder der Auszubildenden während der Ausbildungszeit

- in den Lerngebieten des berufsbezogenen Unterrichts der Berufsschule im Durchschnitt mit mindestens 1,7 und
- die betrieblichen Leistungen von dem oder der Ausbildenden in einer schriftlichen Erklärung mit mindestens "gut" beurteilt werden.

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Ein- einhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Aufgabengebiet eines oder einer Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber oder die Bewerberin Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen.

(3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung eines Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten entspricht.

§ 10

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist durch den Auszubildenden oder die Auszubildende schriftlich unter Verwendung der hierfür bestimmten Formulare zu stellen. Der oder die Auszubildende hat den Ausbildenden oder die Auszubildende über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen des § 9 Absatz 2 und bei der Wiederholungsprüfung, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht, ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüfungsbewerbern und -bewerberinnen zu stellen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Landesapothekerkammer Brandenburg, wenn das Ausbildungsverhältnis bei dieser in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder in den Fällen des § 9 Absatz 2 der Prüfungsbewerber oder die -bewerberin seinen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Brandenburg hat.

(4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

a) in den Fällen des § 8

- Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung,
- vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise,
- das letzte Zeugnis der letztbesuchten berufsbildenden Schule,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,

b) in den Fällen des § 9

- Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Absatz 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Absatz 3,
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
- Bescheinigung über die Teilnahme an einem Ersthelferkurs gemäß den Vorschriften der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- tabellarischer Lebenslauf.

(5) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Landesapothekerkammer Brandenburg gestellten Frist zu stellen. Bei Fristversäumnis besteht bei Zulassung zur Prüfung kein Anspruch auf Ablegung der Prüfung zum nächst möglichen Termin.

§ 11

Entscheidung über die Zulassung

(1) Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird die Zulassung erteilt. Werden die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben angesehen, entscheidet der Prüfungsausschuss abschließend.

(2) Die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber oder der -bewerberin rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann von der Landesapothekerkammer Brandenburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und über den Widerruf sind dem Prüfungsbewerber oder der -bewerberin unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Auszubildende erhält eine Kopie der Mitteilung.

§ 12

Regelungen für Behinderte

Behinderten sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Antrags- und Prüfungsverfahren einzuräumen. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährleistenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem oder der Behinderten zu erörtern. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

Abschnitt 3

Durchführung der Prüfung

§ 13

Prüfungsgegenstand

(1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem

im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und zur Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten vom 3. Juli 2012 ist zugrunde zu legen.

(2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 14

Gliederung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung gliedert sich in folgende Prüfungsbereiche:

a) schriftliche Prüfungsbereiche

- Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke (90 Minuten)
- Warensortiment (90 Minuten)
- Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten)

b) praktische und mündliche Prüfungsbereiche

- Warenwirtschaft (Arbeitsaufgabe von 45 Minuten einschließlich eines situativen Fachgesprächs von 15 Minuten)
- Beratungsgespräch (höchstens 15 Minuten mit einer Vorbereitungszeit von 15 Minuten)

(2) Eine mündliche Ergänzungsprüfung kann unter den Voraussetzungen des § 23 Absatz 3 durchgeführt werden.

§ 15

Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben.

(2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der Landesapothekerkammer erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die Landesapothekerkammer über die Übernahme entschieden hat.

§ 16

Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter und Vertreterinnen der obersten Landesbehörde und der Landesapothekerkammer Brandenburg sowie die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Landesapothekerkammer Brandenburg andere Personen als Gäste zulassen. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 17

Leitung, Aufsicht und Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unbeschadet der Regelungen in § 22 Absatz 2 und 3 abgenommen.

(2) Bei den schriftlichen Prüfungen und bei der praktischen Prüfung regelt die Landesapothekerkammer Brandenburg im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.

(3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Ausweisungspflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des oder der Vorsitzenden oder des oder der Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 19

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von dem oder der Aufsichtsführenden festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von dem oder der Aufsichtsführenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Absatz 3 gilt entsprechend. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.

(5) Vor Entscheidung des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfungsteilnehmer zu hören.

§ 20

Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.

(3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

(4) Der wichtige Grund ist unverzüglich der Landesapothekerkammer mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Abschnitt 4

Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 21

Bewertungsschlüssel

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung

= 100 bis 92 Punkte = Note 1 = sehr gut,

eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung

= unter 92 bis 81 Punkte = Note 2 = gut,

eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

= unter 81 bis 67 Punkte = Note 3 = befriedigend,

eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht

= unter 67 bis 50 Punkte = Note 4 = ausreichend,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind

= unter 50 bis 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft,

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

= unter 30 bis 0 Punkte = Note 6 = ungenügend.

Der 100-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 22 Bewertungsverfahren

(1) Jede Prüfungsleistung ist von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses selbstständig zu bewerten. Beschlüsse über die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss gefasst. Bei der gemeinsamen Feststellung der Ergebnisse dienen die Einzelbewertungen der Prüfungsausschussmitglieder als Grundlage.

(2) Zur Vorbereitung der Beschlussfassung nach Absatz 1 kann der oder die Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören. Die beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest. Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Beschlussfassung nach Absatz 1 nicht an der Einzelbewertung der beauftragten Mitglieder gebunden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung schriftlicher Leistungen sowie der Prüfungsleistungen im Prüfungsfach „Warenwirtschaft“ gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der Landesapothekerkammer Brandenburg. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschließen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 23 Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Die einzelnen Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke	25 Prozent
2. Warensortiment	25 Prozent
3. Warenwirtschaft	20 Prozent
4. Beratungsgespräch	20 Prozent
5. Wirtschafts- und Sozialkunde	10 Prozent

(2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen

1. im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
2. im Prüfungsbereich Warensortiment mit mindestens „ausreichend“,
3. in mindestens drei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“

bewertet worden sind.

(3) Auf Antrag des Prüflings ist die Prüfung in einem der schlechter als ausreichend bewerteten Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse in der Apotheke“, „Warensortiment“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 24 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen

(1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der Landesapothekerkammer bestimmten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und der Landesapothekerkammer Brandenburg unverzüglich vorzulegen.

(2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung „bestanden“ oder „nicht bestanden“ hat. Hierüber erhält der

Prüfling eine von dem oder der Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese unverzüglich zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.

(3) Dem oder der Auszubildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.

§ 25 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der Landesapothekerkammer Brandenburg ein Zeugnis.

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 37 Abs. 2 BBiG“,
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note),
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben oder Unterschriften des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der beauftragten Person der Landesapothekerkammer Brandenburg mit Siegel.

(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Prüflings eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des oder der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 26 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und ggf. sein gesetzlicher Vertreter – sowie der oder die Auszubildende nachrichtlich – von der Landesapothekerkammer Brandenburg einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung anerkannt werden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 27 ist hinzuweisen.

Abschnitt 5 Wiederholungsprüfung

§ 27 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsteil (§ 20 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Teil auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 20 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten entsprechend. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung anzugeben.

Abschnitt 6 Zwischenprüfung

§ 28 Zwischenprüfung

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes wird in der ersten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres eine Zwischenprüfung durchgeführt.

§ 29 Prüfungsgegenstand

(1) Gegenstand der Zwischenprüfung sind die in der Ausbildungsordnung für die Zeit bis zur Ablegung der Zwischenprüfung vorgesehenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, die sich aus der dem Ausbildungsrahmenplan entsprechenden sachlichen und zeitlichen Gliederung ergeben, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Zwischenprüfung findet in den Prüfungsbereichen:

1. Beschaffung von Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren (90 Minuten),
2. Preisbildung (30 Minuten)

statt.

(2) Die Bewertung erfolgt entsprechend § 21.

§ 30 Durchführung

Die Prüfung wird schriftlich durchgeführt.

§ 31 Anmeldung

Die Landesapothekerkammer Brandenburg fordert den Auszubildenden rechtzeitig zur Anmeldung für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf.

§ 32 Niederschrift

Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung des Leistungsstandes, insbesondere etwaiger Mängel, ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. Für die Niederschrift stellt die Landesapothekerkammer einen Vordruck zur Verfügung.

§ 33 Prüfungsbescheinigung

Über das Ergebnis der Zwischenprüfung erteilt die Landesapothekerkammer Brandenburg eine Bescheinigung. Diese Bescheinigung soll Angaben über festgestellte Mängel im Ausbildungsstand enthalten. Die Bescheinigung erhalten der Auszubildende, der Ausbilder und die Berufsschule.

Abschnitt 7 Schlussbestimmungen

§ 34 Rechtsmittelbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Landesapothekerkammer Brandenburg sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber oder die -bewerberin bzw. den Prüfling mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Landes Brandenburg.

§ 35 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 24 Absatz 1 sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 25 Absatz 1 bzw. § 26 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.

§ 36 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Pharmazeutisch-kaufmännischer Angestellter/Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte“ vom 15. Juni 1994 (ABl. S. 958) vorbehaltlich der Übergangsregelung nach Absatz 3 außer Kraft.

(3) Auszubildende, die ihre Berufsausbildung vor dem 1. August 2012 begonnen und die bereits eine Zwischenprüfung nach der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. Juni 1994 abgelegt haben oder hinsichtlich deren Berufsausbildungsverhältnis keine Vereinbarung gemäß § 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten in der Fassung vom 1. August 2012 getroffen wurde, werden gemäß den Vorschriften der bisherigen Prüfungsordnung vom 15. Juni 1994 geprüft.

Genehmigt.

Potsdam, den 11. März 2013

Ministerium Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Kathrin Küster

Die vorstehende Prüfungsordnung der Landesapothekerkammer wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 25.03.2013

Jens Dobbert
Präsident